

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Öffentliche Bekanntmachung der Zentralstelle zur Koordination von Erstorientierungskursen in Niedersachsen

Auswahl von Trägern für Kurse zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerber*innen (Erstorientierungskurse) 2024

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Förderziel und Zwecksetzung	2
3. Geförderte Maßnahmen	3
4. Träger der Projekte. Trägerstrukturen und Kooperationspartner	4
5. Höhe der Förderung	5
6. Projektlaufzeit	5
7. Antragsverfahren	6
8. Ausschluss vom Auswahlverfahren	6
9. Kein Anspruch auf Förderung	6
10. Kontaktadressen	7

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

1. Allgemeines

Um Schutzsuchende und Zugewanderte dabei zu unterstützen, sich in Deutschland zurechtzufinden, fördert das Bundesamt Erstorientierungskurse, die auf dem Konzept "Erstorientierung und Deutsch lernen" basieren. In diesen Kursen erhalten die Teilnehmenden wesentliche Informationen über das Leben hier und erwerben gleichzeitig erste Deutschkenntnisse.

Die Erstorientierungskurse richten sich an Personen, die nach ihrer Einreise und aufgrund ihrer Lebensumstände Bedarf an einem niederschweligen Einstiegs- und Orientierungsangebot haben. Dies sind vorrangig Schutzsuchende. Sind darüber hinaus Plätze vorhanden, können insbesondere auch Schutzberechtigte und ihre Familien, andere Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt sowie EU-Zugewanderte teilnehmen.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Teilnahme an einem Integrationskurs aus rechtlichen, tatsächlichen oder individuellen Gründen (noch) nicht möglich ist.

Die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) wurde für die Projektlaufzeit 2023 bis 2025 im Bundesland Niedersachsen wieder vom BAMF als Zentralstelle für Erstorientierungskurse benannt. Die Zentralstelle koordiniert für das BAMF die Umsetzung des Kursangebotes auf Landesebene: Sie ist niedersachsenweit zuständig für die Beantragung, Auswahl, Koordination und Verwaltung der Erstorientierungskurse.

Vorbehaltlich der Mittelzusage des BAMF für das Projektjahr 2024 können rund 90 Erstorientierungskurse an niedersächsische Träger vergeben werden. Die Antragstellung durch die Träger erfolgt kalenderjährlich.

Die Antragsprüfung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Erstorientierung für Schutzsuchende und Zugewanderte“ vom 14.11.2022 sowie der „Leitlinien für virtuelles Lehren und Lernen in Erstorientierungskursen“ vom 01.07.2022.

2. Förderziel und Zweck

Die Mittel dienen der Förderung von Maßnahmen zur Erstorientierung für Schutzsuchende und Ziel ist es, bundesweit ein niederschwelliges Kursangebot zur Erstorientierung zu etablieren.

Durch diese Kurse soll Schutzsuchenden die Gelegenheit gegeben werden, sich Wissen und Fähigkeiten für den Alltag sowie zu den in Deutschland geltenden Werten, Normen und Gepflogenheiten des Zusammenlebens anzueignen. Darüber hinaus sollen anhand der zu behandelnden Alltagsthemen Grundbegriffe und einfache sprachliche Wendungen erlernt werden – der Sprachunterricht ist somit nicht das primäre Ziel.

Die Kurse sollen einen Beitrag dazu leisten, dass sich Teilnehmende im Alltag sowie in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld besser zurechtfinden können. Zudem können die Erstorientierungskurse den Teilnehmenden eine sinnvolle und regelmäßige Tagesstrukturierung ermöglichen.

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat



Agentur für Erwachsenen-
und Weiterbildung

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

3. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden Erstorientierungskurse, die nach dem Konzept „Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber“ durchgeführt werden. Für die Durchführung der Erstorientierungskurse gelten nach den derzeit geltenden Richtlinien vom 14.11.2022 folgende Voraussetzungen:

- Die Inhalte und die Organisation der Kurse richten sich nach dem jeweils aktuellen Konzept „Erstorientierung und Deutschlernen für Asylbewerber“ des BAMF (veröffentlicht auf der Internetseite des BAMF, Stichwort „Erstorientierungskurse“).
- Jeder Kurs besteht aus sechs Modulen und maximal 300 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten. Ein Modul besteht grundsätzlich aus 50 UE. Das Modul „Werte und Zusammenleben“ ist verpflichtend durchzuführen und soll von jedem Teilnehmenden besucht werden. Insbesondere in Kursen mit einer starken Fluktuation soll dieses Modul als Querschnittsthema behandelt werden, um alle Teilnehmenden zu erreichen. Der Träger kann für jeden Kurs aus 10 weiteren Modulen fünf aus dem Konzept auswählen. Die Zahl der Unterrichtseinheiten pro Woche soll 25 nicht überschreiten (= Vollzeitkurs).
- Teilnehmen an den Erstorientierungskursen sollen vorrangig Schutzsuchende. Sind darüber hinaus Plätze vorhanden, können insbesondere auch Schutzberechtigte und Ihre Familien, andere Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt sowie EU-Zugewanderte teilnehmen.
- Die Teilnahme ist kostenlos.
- Schulpflichtige sowie vollziehbar ausreisepflichtige Personen dürfen nicht an den Maßnahmen teilnehmen. Ein Wechsel des Wohnortes ist für die Teilnahme unerheblich. Die Anwesenheit ist über tägliche Anwesenheitslisten zu dokumentieren.
- Jede/r Teilnehmende darf an nicht mehr als 300 Unterrichtseinheiten teilnehmen. Dies gilt auch bei Orts- oder Statuswechsel.
- Die Teilnehmendenzahl je Kurs muss grundsätzlich zwischen 10 (reguläre Mindestteilnehmendenzahl) und 20 (maximale TN-Zahl) betragen.
- In Kursen mit spezifischer Ausrichtung/Lokalisierung wird abweichend von der o.g. Regelung eine Mindestteilnehmendenzahl von 8 Personen ermöglicht. Sollte ein solcher Kurs durchgeführt werden, ist dies der Zentralstelle mitzuteilen und eine Genehmigung einzuholen. Dies betrifft:
 - Erstorientierungskurse, in denen nur Frauen teilnehmen,
 - Kurse im dünn besiedelten ländlichen Kreis und auch Kurse im ländlichen Kreis mit Verdichtungsansätzen (nach der Definition und Kategorisierung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung -BBSR).
 - Kurse, die sich ausschließlich an vulnerable Personengruppen richten (bspw. besonders traumatisierte Personen oder Menschen mit Behinderung).

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

- Die Kursdaten sind statistisch zu erfassen und monatlich über ein Online-Monitoring-System zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist eine EOK-Erfolgskontrolle mittels so
- genannter Lernzielchecks in den Kursen durchzuführen und das Ergebnis im Online-Monitoring zu dokumentieren. Die im Projekt eingesetzten Lehrkräfte müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Zulassung nach § 15 Abs. 1 und 2 Integrationskursverordnung (IntV),
 - philologischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR-Stufe 6),
 - pädagogischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR-Stufe 6),
 - Personen
 - Mit anderweitigem Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR-Stufe 6) oder
 - Mit mind.120 erbrachten ECTS in einem (noch) nicht abgeschlossenen pädagogischen oder philologischen Hochschulstudium oder
 - Mit erfolgreich bestandener Zwischenprüfung bzw. Vordiplom in einem pädagogischen oder philologischen Magister- bzw. Diplomstudium oder
 - Mit einem beruflichen Abschluss auf Stufe DQR 6 oder
 - Mit einem pädagogischen oder sprachlichen beruflichen Abschluss ab Stufe DQR 4

Müssen eines der folgenden Kriterien erfüllen, um im EOK eingesetzt werden zu können:

- nachgewiesene Fortbildung im DaF-/DaZ-Bereich im Umfang von mind. 80 UE
- nachgewiesene hauptamtliche oder ehrenamtliche Sprachlehrerfahrung im Umfang von mind. 200 UE.

4. Träger der Projekte. Trägerstrukturen und Kooperationspartner

Träger der geplanten Erstorientierungskurse können lt. der aktuell geltenden Richtlinien sein:

- eingetragene Vereine, die seit mindestens einem Jahr landesweit in Niedersachsen in der Flüchtlingshilfe aktiv sind,
- landesweit in Niedersachsen tätige (gemeinnützige) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern ihr vorrangiges Ziel die Flüchtlingshilfe oder die Erwachsenenbildung ist und
- Volkshochschulen und Volkshochschulverbände.

Die Zentralstelle als Zuwendungsempfängerin geht im Rahmen des Projektes Kooperationen mit den Trägern ein, die die Durchführung der Erstorientierungskurse vor Ort übernehmen. Hierbei ist jedoch immer ausschließlich die Zentralstelle als zentraler Ansprechpartner gegenüber dem BAMF für die Gesamtdurchführung und Verwaltung der Projekte verantwortlich. Mit den an der Umsetzung des Projektes beteiligten Trägern schließt die Zentralstelle vor der Kursdurchführung privatrechtliche Mittelweiterleitungsverträge. Der Weiterleitungsvertrag regelt die wichtigsten Rechte, Pflichten und Anforderungen zwischen der Zentralstelle und dem Antragsteller.

Zusätzlich sind lokale Kooperationen der EOK-Träger mit weiteren Einrichtungen während der Projektlaufzeit entsprechend der Bedarfslage vor Ort möglich. Diese Kooperationen sollten insbesondere dann eingegangen werden, wenn Bedarfe vor Ort oder in der Region durch den

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat



Agentur für Erwachsenen-
und Weiterbildung

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Mittlempfänger nicht gedeckt werden können. Hierbei ist jedoch immer ausschließlich der Antragsteller, mit

dem die Zentralstelle einen privatrechtlichen Weiterleitungsvertrag geschlossen hat, gegenüber der Zentralstelle für die Gesamtdurchführung und –Verwaltung der Projekte verantwortlich. Der Antragsteller schließt mit den lokalen Partnern Kooperationsvereinbarungen.

5. Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als zeitliche begrenzte Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung. Grundsätzlich ist für die einzelnen Projekte ein Eigen- oder Drittmittelanteil in Höhe von mindestens 5% der Gesamtausgaben erforderlich. Hiervon kann bei entsprechender Begründung im Einzelfall abgesehen bzw. ein geringerer Anteil zugelassen werden. Eine Vollfinanzierung ist nur möglich, wenn Eigen- oder Drittmittel nachweislich nicht eingebracht werden können.

Eine Übersicht über zuwendungsfähige sowie nicht förderfähige Ausgaben zur Umsetzung der Erstorientierungskurse bei den kursdurchführenden Trägern finden Sie in den folgenden Unterlagen:

- Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Erstorientierung für Schutzsuchende und Zugewanderte vom 14.11.2022

Leitfaden für EOK-Träger vom 29.06.2023 Nicht förderfähig sind insbesondere

- Fahrtkosten für Teilnehmende an den Erstorientierungskursen,
- Kosten für Kinderbetreuung, auch nicht durch Ehrenamtliche sowie
- Tagegelder oder Verpflegungskosten im Rahmen von Reisen, Mieten oder IT-Ausstattung der Lehrkräfte, fiktive Mieten für entgangene Gebühren Dritter, Investitionsausgaben, Auslandsreisekosten, Bau- und Renovierungsausgaben, Fahrzeuganschaffungen und Reparaturausgaben.

6. Projektlaufzeit

Projektmaßnahmen für 2024 sind förderfähig, wenn sie frühestens am 01.01.2024 beginnen und spätestens zum 31.12.2024 enden. Die Finanzierung von überjährigen Erstorientierungskursen, d.h. Kursanteilen, die über den 31.12.2024 hinausgehen, kann nicht garantiert werden.

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat



Agentur für Erwachsenen-
und Weiterbildung

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

7. Antragsverfahren

Eine Antragstellung für das Kalenderjahr 2024 ist ab sofort laufend möglich. Für die Antragstellung ist das

Formular „Antrag auf Weiterleitung von Bundesmitteln für die Durchführung von Erstorientierungskursen in Niedersachsen“

zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vollmacht des bevollmächtigten Antragsunterzeichners,
- Registerauszug und
- ggf. Satzung.

Der Antrag ist sowohl elektronisch an die Mailadresse eok@aewb-nds.de als auch in Schriftform einzureichen bei der

Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB)
Zentralstelle Erstorientierungskurse in Niedersachsen
Bödekerstraße 16
30161 Hannover.

8. Ausschluss vom Auswahlverfahren

Bei Vorliegen folgender Kriterien sind Anträge vom Auswahlverfahren ausgeschlossen:

- ausschließliche Übersendung des Antrages per Fax oder per E-Mail,
- Maßnahmen, die mit Gewinnstreben verbunden sind,
- Hinweise auf eine fehlende Sicherung der Finanzierung des Projektes,
- Hinweise auf Vermögensdelikte,
- Keine Einhaltung des Förderzeitraumes.

9. Kein Anspruch auf Förderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Weiterleitungsvertrags.

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat



Agentur für Erwachsenen-
und Weiterbildung

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

10. Kontaktadressen

Adresse: Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB)
Zentralstelle Erstorientierungskurse in Niedersachsen
Bödekerstraße 16
30161 Hannover
Mail: eok@aewb-nds.de
www.aewb-nds.de

Projektleitung: Dr. Henning Marquardt (marquardt@aewb-nds.de, Durchwahl -343)

Fragen beantworten Ihnen gerne folgende Ansprechpartnerinnen:

Allgemeine und inhaltliche Fragen:

Koordination: Brigitte Germer (germer@aewb-nds.de, Durchwahl -336)

Organisatorische Fragen:

Administration Verwaltung: Andreas Hofmann (hofmann@aewb-nds.de, Durchwahl -350)
Matthias Seppelt (seppelt@aewb-nds.de, Durchwahl -357)

Stand: 25.09.2023